

23.06.2015

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drucksache 16/8441)

I. Individuell fördern – individuelle Bildungsverläufe sichern

Das Schulgesetz NRW spricht jedem jungen Menschen das Recht auf individuelle Förderung zu. Das 12. Schulrechtsänderungsgesetz setzt dieses Leitbild weiter konsequent um. Es muss somit insbesondere auch die Weiterentwicklungen, die sich aus der veränderten Schullandschaft in Umsetzung des Schulkonsenses ergeben, prägen.

Veränderungen der Schullandschaft Rechnung tragen

Die Bildungskonferenz hat in ihrer Beratung des Berichts der Landesregierung ‚Zwei Jahre Schulkonsens‘ Empfehlungen zur Sicherung der Kontinuität von Bildungsverläufen verabschiedet. Dort heißt es in der 8. Empfehlung:

„Individuelle Bildungsverläufe sichern

Der Schulkonsens zeigt Wirkung: er hat tragfähige Schulstrukturen geschaffen.

In den Ausnahmefällen, in denen Eltern für ihre Kinder kein geeignetes Anschlussangebot in näherer Umgebung gemacht werden kann, soll an Realschulen den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, den Hauptschulabschluss (nach Klasse 10) zu erreichen.

Wenn in Einzelfällen zur Sicherung individueller Bildungsverläufe an Gymnasien ein Anschluss in erreichbarer Nähe nicht gewährleistet ist, entscheidet die Schulaufsicht unter Berücksichtigung des Elternwillens im Einvernehmen mit dem oder den beteilig-

Datum des Originals: 23.06.2015/Ausgegeben: 23.06.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ten Schulträger(n) nach Anhörung der Schule über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.“

Das 12. Schulrechtsänderungsgesetz nimmt diese Empfehlung auf und schafft die Voraussetzungen dafür, dass Schülerinnen und Schüler an Realschulen einen Hauptschulabschluss erreichen können.

Dies ist nötig, da sich die Schullandschaft aufgrund der demographischen Entwicklung und des veränderten Elternwahlverhaltens bei der Wahl der weiterführenden Schule geändert hat. Derzeit gibt es nicht mehr überall in näherer Umgebung Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler im Hauptschulbildungsgang einen entsprechenden Abschluss erreichen können.

Mit der Gesetzesänderung wird es den Schulträgern ermöglicht, insbesondere dort zu reagieren, wo bei einem erforderlichen Schulwechsel von der Realschule ein Hauptschulangebot in näherer Umgebung nicht mehr erreichbar ist.

Den Schulen wird es damit ermöglicht, die Verantwortung für den Bildungsweg der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen bis zum Schulabschluss zu übernehmen. Damit wird Bezug genommen auf die Empfehlung der Bildungskonferenz NRW 2011, die schon auf diese pädagogische Aufgabe hingewiesen hat.

Die Entscheidung, ob eine Schülerin oder ein Schüler nach Klasse 6 weiterhin im Bildungsgang der Realschule unterrichtet werden kann, ist eine pädagogische Entscheidung, die in jedem Einzelfall durch die Lehrkräfte der Schule getroffen werden muss. In einer Realschule können davon von Jahr zu Jahr unterschiedlich viele Schülerinnen und Schüler betroffen sein. Die individuelle Förderung erfolgt in der Regel in binnendifferenzierender Form im Klassenverband, die mit Elementen äußerer Differenzierung verbunden werden kann. Dazu zählen z.B. die Wahlpflichtangebote der Schule wie auch Unterricht im Erweiterungs- oder Grundkursniveau in abschlussrelevanten Fächern oder AG-Angebote, die in rund einem Drittel der Stundentafel weitere Differenzierungen eröffnen.

Kultur des Behaltens an allen Schulen stärken

Die Bildungskonferenz NRW hat 2011 den Anspruch, an allen Schulen die Kultur des Behaltens weiter zu entwickeln, vom Grundsatz her betont.

Um individuelle Bildungsverläufe zu sichern, kann es notwendig sein, auch für Gymnasien neue Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln – insbesondere dann, wenn Schülerinnen oder Schüler im ländlichen Raum kein Anschlussangebot im gegliederten System finden können.

Die Bildungskonferenz hat empfohlen, hier in Einzelfällen unter Berücksichtigung des Elternwillens im Einvernehmen mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und nach Anhörung der Schule individuelle Lösungen zu schaffen, die auch einen Verbleib der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers am Gymnasium eröffnen. Die Schulaufsicht wird diesen Prozess da, wo dies aufgrund der regionalen Schulentwicklung erforderlich ist, begleiten, um entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

Möglichkeiten zu jahrgangsübergreifendem Unterricht erweitern

Schülerinnen und Schüler sollen individuell gefördert werden. Ihnen sollen individuelle Bildungsverläufe angeboten werden. Ein Teil davon ist auch das Lernen in jahrgangsübergreifendem Unterricht. In einer jahrgangsgemischten Lerngruppe soll es besonders begabten und schneller lernenden Schülerinnen und Schülern leichter gemacht werden, am Lernangebot des höheren Jahrgangs teilzunehmen. Unterschiedliche Potentiale und Lerngeschwindigkeiten können so individuelle Unterstützung erfahren.

Im Interesse eines vielfältigen schulischen Angebots und des gleichzeitigen Anspruchs auf individuelle Förderung kann daher auch bei weiterführenden Schulen in einem Teil der Fächer jahrgangsübergreifendes Unterrichten sinnvoll den Unterricht im Klassenverband ergänzen. Diese Möglichkeit stärkt zudem die Teilstandorte in der Gestaltung eines vielfältigen Bildungsangebots.

Angebote jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der Sekundarstufe I bedürfen eines von der Schulaufsicht genehmigten pädagogischen Konzepts der Schule. Um dies gewährleisten zu können, muss die Pädagogik des jahrgangsübergreifenden Lernens auch in der Lehraus- und -fortbildung verankert werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umsetzen

Mit seinem am 13. März 2015 verkündeten Beschluss zum Tragen des Kopftuchs durch pädagogisches Personal in der Schule hat das Bundesverfassungsgericht das Verhältnis von staatlicher Neutralität und dem individuellen Recht, religiöse Überzeugungen auch äußerlich bekunden zu dürfen, neu bestimmt. In der Folge hat es die Regelungen des 1. Schulrechtsänderungsgesetzes von 2006 teilweise für nichtig erklärt. Dem gilt es, auch durch gesetzgeberisches Handeln zu entsprechen. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass der Schulfrieden für ein gedeihliches und konstruktives Miteinander unverzichtbar ist. Er bildet eine wichtige Grundlage, um den Bildungsauftrag der Schule erfüllen zu können, und damit ein hohes Gut von verfassungsrechtlichem Rang. Das individuelle Freiheitsrecht, seine Überzeugungen bekunden zu dürfen, gilt also nicht absolut.

Die Schulgemeinde bewahrt in gemeinsamer Verantwortung den Schulfrieden im schulischen Alltag vor Ort. Daran wird und kann sich auch zukünftig nichts ändern. Alle Beteiligten sind aufgefordert, sich wertschätzend und mit Respekt vor den Überzeugungen anderer im Schulleben einzubringen. Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen die Schulen und Schulleitungen bei Konfliktfällen und -lösungen.

Schulleitungsbesetzungen im transparenten Verfahren

Bei der Besetzung der Schulleitungen sollen die Schulkonferenzen und die Schulträger mitwirken. Hierbei haben die Gerichte aber Grenzen der Bestimmung von Schulleitungen aufgezeigt, die sich aus dem Landesbeamtenrecht ergeben. Der vorliegende Gesetzentwurf ändert die Verfahren dahingehend, dass eine möglichst große Transparenz und Mitwirkung der Schulkonferenzen und der Schulträger ermöglicht wird und gleichzeitig den Anforderungen des Landesbeamtengesetzes entsprochen wird. Auch in den Fällen, in denen die Schulaufsicht aus dringenden dienstlichen Gründen Stellen in Anspruch nehmen muss, um dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung Genüge zu tun, werden die Schulträger informiert und einbezogen. Mit einer Handreichung sollen die Schulkonferenzen über das zukünftige Verfahren informiert werden. Die Schulaufsicht und die Schulträger sind aufgefordert, das neue Verfahren im Sinne der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft vor Ort anzuwenden. Die weitere Entwicklung soll evaluierend begleitet werden. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird dem Schulausschuss spätestens nach drei Jahren hierzu berichten.

II.

Der Landtag begrüßt

- individuelle Bildungsverläufe bei fehlender Verfügbarkeit eines vollständigen Schulangebotes des gegliederten Schulsystems zu sichern;
- die Erweiterung des Angebots für jahrgangsübergreifenden Unterricht auch auf die Sekundarschulen und zur Sicherung der Teilstandorte.

Der Landtag bekräftigt:

Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden. Alle in der Schule Beschäftigten sind verpflichtet die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu wahren.

III.

Der Landtag bittet die Landesregierung, die erforderlichen rechtlichen Anpassungen zeitnah vorzunehmen und dem Landtag und der Bildungskonferenz über die weiteren Entwicklungen vor Ablauf des Schuljahres 2017/2018 zu berichten.

Norbert Römer
Marc Herter
Eva-Maria Voigt-Küppers
Renate Hendricks

und Fraktion

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Klaus Kaiser
Petra Vogt

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Gudrun Zentis
Karin Schmitt-Promny

und Fraktion